

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

### No. 656.

---

Inhalt: Gesetz wegen Abänderung der §§ 3 und 12 des Gesetzes vom 7. August 1899, die Handelskammer betreffend.

---

## Gesetz

vom 7. Juni 1904,

betreffend Abänderung der §§ 3 und 12 des Gesetzes vom 7. August 1899, die Handelskammer betreffend (Gesetzsammlung Bd. XXII S. 295 ff.).

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

### 1.

Hinter dem zweiten Absatz des § 3 des vorerwähnten Gesetzes wird folgender Absatz eingeschoben:

Wenn das im vorstehenden Absätze genannte Einkommen der ebendasselbst unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Personen u. s. w., nachdem dieselben mindestens 3 Jahre lang wahlberechtigt gewesen sind,

Herausgegeben am 22. Juni 1904.